

# SATZUNG

vom 02. Mai 2008

## zur 1. Änderung der Satzung vom 15. November 1993 über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Gemeinde Kördorf

---

Der Gemeinderat Kördorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl.S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) wird wie nachfolgend formuliert geändert:

- a) § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:  
„Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.“
- b) § 3 Abs. 1 Satz 2 der vorstehenden Satzung wird ersatzlos gestrichen.
- c) § 4 Satz 2 der vorstehenden Satzung wird ersatzlos gestrichen.

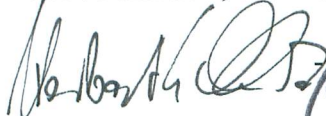
### § 2

Die weiteren Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Gemeinde Kördorf vom 15. November 1993 bleiben unverändert.

### § 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Kördorf, 02. Mai 2008



Herbert Eckhardt  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

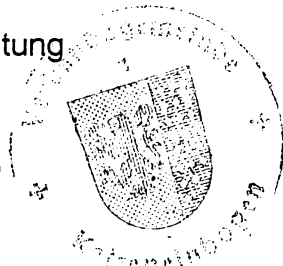
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 02. Mai 2008

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



20.05.

## BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Kördorf im Informationsblatt für den Einrich Nr. 21 am 22. Mai 2008 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 23. Mai 2008 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 23. Mai 2008

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
  
(J. Gemmer)

